

Vertragliche Regelung

zur Nutzung des Auskunftsverfahren der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH

Stand: 11.11.2015

Vorbemerkung

Die Versorgungsanlagen stehen im Interesse der Allgemeinheit unter besonderem gesetzlichen Schutz. Mit der Planauskunft per E-Mail stellt die Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH berechtigten Nutzern, neben der bisherigen Möglichkeit persönlich eine Planauskunft zu erhalten, eine gebührenfreie und schnelle Möglichkeit zur Verfügung, um berechnete Auskünfte und Planunterlagen über das Versorgungsnetz der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH zu erhalten.

Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass sich in Bereichen unseres Versorgungsnetzes auch Leitungen anderer Versorgungsunternehmen befinden.

1. Allgemeines

Die unterirdisch verlegten Kabelleitungen der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH sind Bestandteil von öffentlichen Zwecken dienenden Versorgungssystemen. Bei Arbeiten die in der Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, können diese leicht beschädigt werden. Die für die Öffentlichkeit wichtige Versorgung durch die Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH wird durch solche Beschädigungen erheblich gestört. Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen während und nach der Ausführung gewährleistet wird.

Beschädigungen an Versorgungsanlagen sind nach Maßgabe der §§ 316b und 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen.

Bei Arbeiten im Erdreich, im Bereich von öffentlichen Straßen und auch auf Grundstücken von Privatpersonen, ist immer damit zu rechnen, dass Versorgungsanlagen (Kabel und Rohrleitungen) vorhanden sind.

2. Lage der Versorgungsanlagen

In der Regel liegen die Versorgungsleitung in einer Tiefe von 60 cm bis 150 cm. Kabel können aus technischen Gründen teilweise auch mit Schleifen verlegt sein.

Zum Teil können Versorgungsanlagen (Leitungen, Kabel) in Schutzrohren verlegt sein. Die Anlagen können mit Ton-, Stein- oder Kunststoffmaterial abgedeckt und/oder durch Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Abdeckungen und Trassenwarnband schützen die

Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Leitungen und Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz). Vor allem bei älteren Anlagen und nach Arbeiten Dritter, muss auch mit nicht gekennzeichneten Leitungen bzw. Kabeln gerechnet werden.

Alle Angaben sind nur unverbindliche Richtmaße. Die Verlegetiefe bezieht sich immer nur auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch später folgende Bauarbeiten mit Veränderungen an der Oberfläche (Abtragungen oder Aufschüttungen oder Änderung Bordstein/Straßenrand) können sich Abweichungen ergeben. Vor Beginn der Arbeiten hat der Bautätige die Pflicht die tatsächliche Lage/Tiefe der Leitungen/Kabel durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (z.B. Ortung, Querschläge, Suchgräben o.ä.) in Absprache mit der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH selbst zu klären. Unrichtigkeiten in den Leitungsplänen berechtigen nicht zu Ersatzforderungen.

Unbekannte Leitungen: Werden Warnbänder, Abdeckungen, Kabel oder Rohrleitungen an Stellen gefunden, die vorher von der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH nicht genannt wurden, so sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und erst nach Absprache mit der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH wieder aufzunehmen.

3. Anzeige von Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen

Vor Beginn der Arbeiten ist durch Anfrage bei der Planauskunft der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH (Tel.: **04361/659 00-73**, oder per E-Mail unter **planauskunft@sw-holstein.de**) zu klären, ob und wo sich im vorgesehenen Arbeitsbereich Stromversorgungsanlagen befinden. Bei Abweichungen vom ursprünglichen Arbeitsbereich hat der Bautätige unverzüglich eine erneute Anfrage bei der Planauskunft der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH vorzunehmen.

Diese Leistung wird von der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH kostenlos erbracht.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von diesen verursachten Schäden an Kabeln der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH.

Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Rohrleitungen und Kabeln zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

Bei besonderer Gefahr für die Versorgungsanlagen kann das zuständige Unternehmen bzw. der Bautätige die Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH auf Kosten des Bauunternehmens

eine Aufsichtsperson beistellen. Die Anwesenheit der Aufsichtsperson entbindet den Bautätigen jedoch nicht von seinen Sorgfaltspflichten.

Baubeginn- und Ende ist der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH unter Tel.: **04361/659 00-73** oder per E-Mail unter **planauskunft@swo-holstein.de** anzuzeigen.

Der Bautätige trägt nach den gesetzlichen Bestimmungen die Beweislast, dass er sich über die Lage der Versorgungsanlagen ordnungsgemäß informiert hat.

4. Schutzmaßnahmen

Den Anweisungen der Beauftragten der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH (siehe Telefonverzeichnis unter Punkt 6) ist Folge zu leisten. Soweit nicht Abweichendes bestimmt ist, gilt Folgendes:

In der Nähe der Leitungen der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH darf nur in Handschachtung gearbeitet werden.

Wird die Leitung an der angegebenen Stelle nicht gefunden, ist die Lage durch von Hand anzulegende Suchgräben zu ermitteln. Kann die angezeigte Leitung nicht gefunden werden, sind die Arbeiten einzustellen. Der Beauftragte der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH ist unter Tel.: **04361/659 00-73** zu informieren. Erst nach erneuter örtlicher Überprüfung und Freigabe, dürfen die Arbeiten wieder aufgenommen werden.

Lageveränderungen der freigelegten Versorgungsanlagen sind nicht gestattet. Freigelegte Kabelleitungen dürfen in Baugruben/Rohrgräben nicht frei hängen sondern müssen fachgerecht, gemäß den einschlägigen technischen Regeln unterfangen oder aufgehängt werden.

Kabel die freigelegt worden sind, sind zu schützen. Bauliche Anlagen dürfen nicht unterfahren werden. Stationen und Verteilerschränke müssen während der gesamten Bauzeit zugänglich bleiben.

Einrichtungen, die zur Kennzeichnung der Leitungsverläufe dienen, dürfen nicht verdeckt und nur mit Einverständnis der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH entfernt oder umgesetzt werden. Merkzeichen sind vor dem Ausheben einzumessen. In diesen Fällen ist eine Neueinmessung zu Lasten des Verursachers durchzuführen.

Nach Beendigung der Arbeiten sind Baugruben, Gräben und Suchschachtungen gem. ZTVE-StB 94, den entsprechenden DIN--Vorschriften und den Technischen Richtlinien zu verfüllen. Beim Verfüllen von Baugruben darf im Bereich von Leitungen der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH bis 30 cm über den Leitungen nur von Hand verdichtet werden. Die Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH behält sich vor, diese Arbeiten in eigener Regie auf Kosten des Verursachers durchzuführen.

Können einzelne Punkte dieser Auflage nicht eingehalten werden, so sind andere Maßnahmen mit der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH abzustimmen.

Der Einsatz von Bodendurchschlagsraketen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist grundsätzlich untersagt. Besondere Regelungen sind mit der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH abzustimmen.

5. Maßnahmen bei Auftreten von Schäden

Werden Versorgungsanlagen unbeabsichtigt freigelegt, ist das der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH sofort zu melden. Sind Versorgungsanlagen (Anlagenteile, Kabelisolierung, usw.) beschädigt worden, darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH erfolgen.

Beschädigte Kabelleitungen dürfen nie vom Verursacher selbst oder von Dritten repariert werden.

Die Beschädigung eines Stromkabels stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher dar. **Das Kabel kann noch unter Spannung stehen.** Deshalb:

- Gerät aus dem Gefahrenbereich bringen
- Anwesende Personen auffordern Abstand zu halten
- Schadensstelle sofort verlassen und absichern
- Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH umgehend informieren

Auch Fernmeldekabel erfüllen eine wichtige Aufgabe im Versorgungsbereich. Sie dienen der Anlagenüberwachung und –steuerung. Bei einer Beschädigung ist umgehend die Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH zu informieren.

Die Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH muss auch benachrichtigt werden, wenn „nur“ die Isolierung angekratzt wurde. Sofort gemeldete Beschädigungen können mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Folgeschäden, die erst Jahre später auftreten können, sind mit hohem Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.

Wenn Versorgungsanlagen beschädigt werden, sind sofort **Maßnahmen zur Verringerung von Gefahren** zu treffen:

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Die Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH unverzüglich benachrichtigen, Telefonnummern siehe unten
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen mit der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH und anderen zuständigen Stellen abstimmen

- Der Bautätige, bzw. dessen Personal hat bis zum Eintreffen des Beauftragten der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH an der Baustelle zu verbleiben

6. Telefon- bzw. Telefaxnummern der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH:

Planauskünfte:

Mo. – Do. 8:00 bis 16:00, Fr. 8:00 bis 12:00

Tel.: 04361/659 00-73
E-Mail: planauskunft@swo-holstein.de

Störungsannahme Tag und Nacht:

für Strom Tel.-Nr.: 04361/659 00-01

7. Datenschutz

Die Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH ist berechtigt, die zur Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Dies erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Vereinbarung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Nutzer erklärt sich mit der Speicherung seiner Daten einverstanden. Ferner verpflichtet er sich, sämtliche ihm im Zuge der Planauskunft erhaltenen Unterlagen und Informationen ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung zu nutzen.

Anfrage Planauskunft

Datum: _____
Anfragender/
Ansprechpartner: _____
Firma: _____
Straße, _____
Hausnummer _____
Postleitzahl: _____
Stadt: _____
Telefon: _____
Fax: _____
E-Mail: _____

Für die folgende Baumaßnahme/Planung:

benötigen wir folgende Unterlagen:

Strom

Gemeinde:	_____	Ort:	_____
Straße:	_____	Hausnr.:	_____
Bereich:	_____		_____

Die Übergabe der Auskunft soll erfolgen durch:

Die persönliche Abholung der Unterlagen kann nach 4 - 5 Tagen im Sebenter Weg 24, in 23758 Oldenburg in Holstein, erfolgen.

(Bitte geben Sie zwecks Terminabsprache zur Übergabe der Unterlagen Ihre Telefonnummer an)

Post

E-Mail*

* Sollten Sie die Ausgabe der Planauskunft per E-Mail wünschen, weisen wir Sie auf die gesonderten Anforderungen (Nutzungsvereinbarung) für diese Übermittlungsart hin.

Zur Erteilung der Planauskunft müssen zwingend die unterschriebene Nutzungsvereinbarung sowie die unterschriebene Verpflichtung auf das Datengeheimnis vorliegen.

Nutzungsvereinbarung

Bitte drucken Sie dieses Dokument aus und senden es ausgefüllt und unterschrieben an:

Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH

Planauskunft

Markt 1

23758 Oldenburg in Holstein

planauskunft@swo-holstein.de

Mit Ihrer Unterschrift auf diesem Dokument erklären Sie Ihr Einverständnis mit den unten stehenden Nutzungsbedingungen und die Kenntnisnahme der Richtlinie der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen.

- Sie verpflichten sich, das durch die Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH zur Verfügung gestellte Planwerk nur unter Berücksichtigung der Nutzungsvereinbarung zu verwenden.
- Die Nutzung der von der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH bereitgestellten Daten erfolgt ausschließlich zu Ihrer eigenen Verwendung für Bau- oder Planungszwecken.
- Eine anderweitige Verwendung durch Sie, z.B. die alleinige Auswertung/Nutzung der Hintergrundsituation (Topographie- und/oder Katasterdarstellung), ist nicht zulässig.
- Sie haben darauf zu achten, dass die Planauskunft vollständig ist. Sie besteht aus:
 1. die für den Bereich erforderlichen Planunterlagen
 2. der zur Nutzung erforderlichen Legende
 3. Vertragliche Regelung zur Nutzung des Auskunftsverfahren der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH
- Sie haben zu prüfen, dass Ihr Planausdruck mit der Bildschirmdarstellung identisch ist und dass die Maßzahlen entsprechend lesbar sind, da je nach Druckqualität Abweichungen vom Original auftreten können. Für eventuell dadurch entstehende Schäden kann die Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH nicht haftbar gemacht werden.
- Sie sichern der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH die vertrauliche Behandlung der zur Verfügung gestellten Daten zu.
- Sie erklären sich mit der Speicherung Ihrer Daten einverstanden.

Nutzungsvereinbarung gelesen und anerkannt:

Datum / Name / Unterschrift des Zeichnungsberechtigten

Stempel der Firma